

Geschäftsnummer:
P No. 75/00
No. 15

Im Namen des Königs!

In der Privatklegesache des Opersängers Otto Wilhelmi in Königsberg Pr.
Privatklägers und Widerangeklagten

gegen den Musikrecensenten Otto Nodnagel in Königsberg Pr.
Angeklagten und Widerklägers

wegen öffentlicher Beleidigung durch die Presse
hat

auf die von den Parteien gegen das Urtheil des Schöffengerichts in Königsberg Pr. vom
27. April 1900 eingelegte Berufung

die II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts in Königsberg Pr. in der Sitzung vom
4. Juli 1900, an welcher Theil genommen haben:

Landgerichtsdirector Wohlgemuth
als Vorsitzender

Gerichtsassessor Neuber
Gerichtsassessor Dolle
als beisitzende Richter

Referendar Zippel
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Angeklagten wird verworfen.
2. Auf die Berufung des Privatklägers wird das Urteil des Königl. Schöffengerichts hieselbst vom
27. April 1900 dahin ergänzt,
 - a) daß dem Privatkläger die Befugnis zugesprochen wird, den verfügenden Teil des Urteils zu
No. 1 innerhalb vier Wochen nach seiner Zustellung einmal auf Kosten des Angeklagten in
der „Ostpreußischen Zeitung“ bekannt zu machen.
 - b) daß die noch vorhandenen Exemplare der Beilage zu No. 11 der Abendausgabe der „Ost-
preußischen Zeitung“ vom 8. Januar 1900 sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Plat-
ten unbrauchbar zu machen sind.
3. Die Kosten der Berufungsverhandlung werden dem Angeklagten auferlegt.

Gründe

Durch das vorbezeichnete Urteil ist der Angeklagte unter der thatsächlichen Feststellung:

daß er im Januar 1900 zu Königsberg den Privatkläger durch den Artikel über die Auffüh-
rung der Zauberflöte in der Beilage zu No. 11 der Abendausgabe der ostpreußischen Zei-
tung durch Worte dadurch beleidigt hat, daß er Thatsachen behauptet, welche nicht erweis-
lich waren, aber geeignet erscheinen, den Privatkläger in der öffentlichen Meinung herab-
zuwürdigen, und daß bei Abgabe des tadelnden Urtheils über die künstlerische Leistung des
Privatklägers aus der Form der Äußerungen die Absicht und das Bewußtsein (das Vorhan-
densein) einer Beleidigung hervorgeht,

auf Grund der §§ 185, 186 St.G.B. zu einer Geldstrafe von 150 Mk. event zu 10 Tagen Gefängnis
verurteilt.

Desgleichen ist der widerangeklagte Privatkläger unter der thatsächlichen Feststellung

daß er im Jahre 1899/1900 zu Königsberg dem Borbe gegenüber den Angeklagten einen „arroganten Menschen“ und „Charlatan“ genannt und hierdurch beleidigt habe,

aus § 185 St.G.B. zu einer Geldstrafe von 15 Mk. event 1 Tag Haft. Dagegen war der Widerkläger der Beleidigung in einem Falle freigesprochen, da nicht als thatsächlich festgestellt angenommen worden ist,

daß er im Jahre 1899/1900 zu Königsberg in einer Äußerung zu Hirschfelder den Angeklagten durch Worte beleidigt habe.

Die Kosten sind unter Aufrechnung der außergerichtlichen Kosten mit 9/10 dem Angeklagten und mit 1/10 dem Privatkläger gem. § 503 S.P.O. auferlegt worden.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Angeklagte hat sowohl die Entscheidung auf die Klage als auch diejenige auf die Widerklage angefochten, da einerseits ihm der Schutz des § 193 St.G.B. nicht zu teil geworden sei, er auch nicht die Absicht der Beleidigung gehabt habe, andernfalls der widerangeklagte Privatkläger im Verhältnis zu dem Schmerz der von ihm ausgesprochenen Beleidigung zu milde und nur in einem Falle wegen Beleidigung bestraft worden sei. Der Privatkläger hat das Urteil, soweit es den Angeklagten verurteilt, angefochten, da es nicht die Publikation seines entscheidenden Teils in der „Ostpreußischen Zeitung“ und die Vernichtung der inkriminierten Exemplare und Platten ausgesprochen habe.

Die Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz hat Folgendes ergeben.

I. Bezüglich der Klage

Am 8. Januar 1900 erschien in der Beilage zu No. 11 der Abendausgabe der „Ostpreußischen Zeitung“ eine von dem Angeklagten unterzeichnete Recension der Aufführung der „Zauberflöte“, in der des Privatklägers, welcher bei jener Aufführung die Rolle des „Sarastro“ gesungen hatte, in folgenden Worten Erwähnung gethan wurde:

„Schaudervoll, höchst schaudervoll“ war der Sarastro des Herrn Wilhelmi. Daß dieser talentvolle Mann nicht singen gelernt hat und wenn er das nicht schleunig nachholt, einem vorzeitigen Ruin entgegengeht, ist hier oft genug dargelegt worden.

Leider singt er aber auch, ohne den Sinn der gesungenen Worte logisch zu verstehen. Wo die Intelligenz fehlt, sollte man sie wenigstens durch Fleiß und guten Willen zu ersetzen suchen. Es ist eine Mißachtung des Publikums, ihm denselben Unsinn zweimal vorzusetzen, während ein klein bischen Aufmerksamkeit und guter – will sagen künstlerischer – Wille zur Abstellung genügt, so z. B. „O Isis und; Osiris schenke.“

Auch die unausstehliche Unart des Aspirierens wäre mit einem Minimum künstlerischer Gewissenhaftigkeit rasch beseitigt.

Herr Wilhelmi treibt die Nonchalance ein wenig zu weit, eine Zeitlang zählte ich, wie oft er sich diesen technischen Unfug leisten würde: in ungefähr einer Viertelstunde hatte ich bereits ca. 50 grobe Fehler festgestellt. Das braucht man sich nicht gefallen zu lassen.

Der Privatkläger hat sich durch diese Kritik beleidigt gefühlt und hat Privatklage erhoben, worauf das oben erwähnte Urteil ergangen ist.

Das Berufungsgericht ist nun den Gründen des Vordergerichts im Wesentlichen gefolgt. Auch das Berufungsgericht hält den Angeklagten als Recensenten für befugt, die Leistungen der Mitglieder des Stadttheaters auf der Bühne einer Kritik, auch einer tadelnden Kritik zu unterziehen. Insofern würde hier der Schutz des § 193 St.G.B. zuzubilligen sein. Allein auch das Berufungsgericht ist der Überzeugung, daß es dem Angeklagten nicht allein um ein objektives Kritisieren zu thun war, das den Privatkläger auf seine Fehler aufmerksam machen in ihn in künstlerischer Beziehung erziehen sollte, damit er in späteren Fällen sich den Beifall des Publikums und der Kritik in erhöhtem Maße erwerbe, sondern daß der Angeklagte die Absicht hatte, die Leistungen des Privatklägers in einer ihn kränkenden und seine Ehre verletzenden Form zu beurteilen. Diese Absicht geht aus dem ganzen Ton hervor, in welchem jene Kritik gehalten ist, von den Anfangsworten an bis zum Schlußsatz. Der Angeklagte bewegt in derselben fast nur in Superlativen. Er bezeichnet die Leistung des Privat-

klägers mit der Bezeichnung: „schaudervoll, höchst schaudervoll“, spricht von einem „Minimum künstlerischer Gewissenhaftigkeit“, das dem Privatkläger fehle, wirft ihm die „unausstehliche Unart“ des Aspirierens vor, sagte, er treiben die Nonchalance ein wenig zu weit, er leiste sich technischen Unfug, unterstellt ihm „Mißachtung des Publikums“, weil er ihm denselben Unsinn 2 mal vorsetze, während ein klein bisschen Aufmerksamkeit und guter – will sagen künstlerischer – Wille zur Abstellung genüge. Er behauptet in einer Viertelstunde ca. 50 grobe Fehler festgestellt zu haben. Derartige Redewendungen können unmöglich wohlwollend oder auch nur sachlich gemeint sein,¹ ihnen kann unmöglich die Absicht zu Grunde liegen nur objektiv zu kritisieren und zu erziehen. Sie müssen beleidigen und können in keiner anderen Absicht hingeschrieben sein als zu beleidigen. Ein Kritiker, dem es nur um das Korrigieren zum Besseren zu thun ist, findet andere Ausdrücke, um zu seinem Ziel zu gelangen, würde z. B. nur der Thatsache des Aspirierens Erwähnung gethan, von technischen „Fehlern“ statt technischem „Unfug“ und von „Mängeln“ oder „Fehlern“ statt von Unsinn gesprochen haben, wirft aber nicht dem zu Erziehenden ohne Weiteres² künstlerische Gewissenlosigkeit, Mißachtung des Publikums und Außer-Acht-Lassen jeder Aufmerksamkeit vor. Wenn sich demgegenüber der Angeklagte auf das Zeugnis des Chefredakteurs Wegner beruft, welcher bekunden soll, daß er, der Angeklagte, bevor er den Artikel habe erscheinen lassen, ihn gefragt habe, ob er denselben für beleidigend halte,³ daß er also doch nicht die Absicht der Beleidigung gehabt haben könne, so ist das Gericht demgegenüber der Ansicht, daß über die wahren Ansichten des Angeklagten auch der Chefredacteur Wegner nichts bekunden könne, daß vielmehr eine solche Äußerung des Angeklagten nur beweisen würde, daß er sich selbst bewußt gewesen ist, sein Artikel könne von dem Privatkläger als Beleidigung empfunden werden.

Aber abgesehen hiervon enthält der Artikel nicht nur eine Kritik der künstlerischen Leistung des Privatklägers, sondern auch Angriffe gegen seine Person, gegen den Menschen Wilhelmi. Er wirft ihm Mangel an Intelligenz, Faulheit und Böswilligkeit vor und stellt ihn damit auf ein sehr niedriges menschliches Niveau. Das ist keine Kritik seiner Leistungen als „Sarastro“, das ist ein Angriff direkt gegen seine Person, welche durch § 193 St.G.B. nicht geschützt wird. Bei diesen Ausdrücken ist zur Strafbarkeit nicht die Absicht der Beleidigung erforderlich, hierfür genügt vielmehr schon allein das Bewusstsein der Ehrverletzung. Das Gericht ist aber nicht nur davon überzeugt, daß der Angeklagte das Bewußtsein, sondern auch außerdem die Absicht der Kränkung und Ehrverletzung gehabt hat.⁴ Es hat es daher auch für unnötig erachtet, dem Antrag des Angeklagten gemäß von Professor Taubert⁵ Berlin und von der Königlichen Musikverständigen-Vereinigung in Berlin ein Gutachten darüber einzufordern, ob die Art der Kritik, wie sie der Angeklagte geübt hat, in anderen Kritiken üblich sei, ohne daß sie als Beleidigung angesehen werden und ob die vorliegende Kritik beleidigend sei, ganz abgesehen davon, daß ein solches Gutachten einfordern hieß, die Entscheidung über die Klage dem Gerichte zu entziehen.

Das Gericht hat daher die thatsächliche Feststellung⁶ des Vorderrichters aufrecht erhalten.

Das Strafmaß schien dem Gericht sehr gering bemessen zu sein. Es ist gleichfalls davon ausgegangen, daß eine öffentliche Beurteilung des Privatklägers und seiner Berufsleistungen, wie sie der Angeklagte ausgesprochen hat, geeignet ist, Publikum und Theaterdirektoren in einer derartigen Weise gegen den Privatkläger einzunehmen, daß sein Fortkommen und seine völlig untergraben wird. Berücksichtigt man ferner die Lebensstellung des Angeklagten und die bei ihm vorauszusetzende geistige Bildung, sowie den Umstand, daß er die Kritik ausgearbeitet und sie dann dem Druck übergeben, also Zeit zu ruhiger Überlegung⁷ gehabt hat, so kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß die ihm auferlegte Strafe, wie bereits gesagt, gering ist. Die Berufung des Angeklagten gegen die Entscheidung über die Klage war daher zu verwerfen.

Dagegen war der Berufung des Privatklägers insofern stattzugeben, als nach §§ 200 und 41 St.G.B. dem Privatkläger die Befugnis zuzusprechen war, den verfügenden Teil des ersten Urteils zu No. 1

¹ Randnotiz EON: „Zweifellos haben die Assessoren den Director majorisiert!!!“

² EON unterstreicht „ohne Weiteres“ und merkt am Rand an: „Nach dutzendmaliger Rüge ‚ohne Weiteres‘!!!“

³ Randnotiz EON: „ist ja absolut unwahr, daß ich das gesagt hätte“

⁴ Randnotiz EON: „weder noch“

⁵ s. Gutachten Taubert vom 2. Juli 1900 in den Prozessakten

⁶ Randnotiz EON: „Welche?“

⁷ EON unterstreicht: „Zeit zu ruhiger Überlegung“ und ergänzt am Rand ein Fragezeichen.

innerhalb von 4 Wochen nach dessen Zustellung einmal auf Kosten des Angeklagten in der „Ostpreussischen Zeitung“ bekannt zu machen, und ferner auszusprechen war, daß die noch vorhandenen Exemplare der Beilage zu No. 11 der Abendausgabe jener Zeitung vom 8. Januar 1900 sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten unbrauchbar zu machen sind.

II. Bezüglich der Widerklage hat das Gericht auf Grund der verlesenen Aussagen der Zeugen Hirschfelder und Borbe folgendes als erwiesen angenommen.

Der Privatkläger hat zu einem seiner Schüler, dem Zeugen Borbe, in seiner Wohnung in Bezug auf den Angeklagten gesagt: „Kommt so ein Mensch nach Königsberg und reißt alle Sängler in einer Weise herunter, die mehr als gemein ist. Er ist ein arroganter Mensch, ein Nichtwisser und Charlatan.“ Desgleichen hat er zu dem Zeugen Hirschfelder in dessen Geschäft über den Angeklagten gesprochen und sich über seine ungünstigen Recensionen beklagt.

Das Gericht hat gleich dem Vorderrichter in der zu Borbe gethanen Äußerung eine Beleidigung erblickt und ist seiner tatsächlichen Feststellung gefolgt. Was die zu Hirschfelder gethane Äußerung anlangt, so hat der Vorderrichter in den Urteilsgründen gesagt, der Zeuge habe darüber nichts Bestimmtes bekunden können. Wenn nun auch der Zeuge Hirschfelder nach Ausweis des Protokolls vom 27. April 1900 bekundet, der Privatkläger habe öfter über den Angeklagten gesprochen und dabei geäußert, derselbe sei ein arroganter Mensch, so ist der Zeuge doch nicht im Stande gewesen, den Zusammenhang und die Veranlassung dieser Gespräche näher anzugeben. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob Privatkläger mit der Bewußtheit der Beleidigung gehandelt und jene Ausdrücke unter solchen Umständen gebraucht hat, daß sie auch in objektiver Beziehung eine Beleidigung des Angeklagten enthalten. Das Berufungsgericht hat daher gleichfalls nicht als thatsächlich festgestellt erachten können, daß der Privatkläger den Angeklagten durch seine Äußerung zu Hirschfelder beleidigt hat. Daher war die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters auch in diesem Punkt aufrecht zu erhalten.

Was die Straffestsetzung anlangt, so hat das Berufungsgericht die von dem Vorderrichter erkannte Strafe für angemessen und ausreichend erachtet, zumal wenn man berücksichtigt, daß es sich um eine Äußerung handelt, welche der Privatkläger in seiner Wohnung einem Dritten gegenüber gethan hat und von dem er somit nicht annehmen konnte, daß sie dem Angeklagten zu Ohren kommen würde. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sich der Privatkläger in Folge der ihm von dem Angeklagten zu teil gewordenen Kritiken in gereizter Stimmung befand, die verständlich und entschuldbar erscheint.

Das Gericht hat es daher bei der Straffestsetzung des Vorderrichters belassen.

Somit war die Berufung des Angeklagten auch bezüglich der Widerklage zu verwerfen.

Den Kostenpunkt entscheidet sowohl hinsichtlich der Berufung gegen das Urteil der Klage als auch über Widerklage § 505 St.P.O.

gez.: Wohlgemuth Neuber Dolle

Ausgefertigt

Königsberg, den 14. Juli 1900

(Unterschrift)
Gerichtsschreiber
des Königl. Landgerichts St.K. II

An
den Musikrecensenten
Herrn Otto Nodnagel

hier